

Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

99. Satzung der Paris Lodron-Universität Salzburg

INHALTSVERZEICHNIS

1. TEIL

STUDIENRECHT

2. TEIL

WAHLORDNUNGEN

1. Abschnitt: Wahl zum Senat

2. Abschnitt: Wahl des Universitätsrates

3. Abschnitt: Wahl des Rektorates

4. Abschnitt: Entsendungen

3. TEIL

EVALUIERUNGEN

(noch nicht beschlossen)

4. TEIL

1. Abschnitt: Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

2. Abschnitt: Frauenförderplan

3. Abschnitt: Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung

(noch nicht beschlossen)

5. TEIL

EHRUNGEN

6. TEIL

EINBINDUNG VON ABSOLVENTINNEN UND ABSOLVENTEN

7. TEIL

RICHTLINIEN FÜR KOSTENERSÄTZE NACH §§ 26 UND 27 UG 2002

1. TEIL

STUDIENRECHT

Studienrechtliches Organ

§ 1. Mit den Aufgaben einer Studienbehörde der Universität Salzburg gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG 2002 wird die für die Lehre zuständige Vizerektorin bzw. der für die Lehre zuständige Vizerektor (VRL) betraut.

§ 2. (1) Der bzw. dem VRL obliegt die bescheidmäßige Erledigung aller studienrechtlichen Angelegenheiten nach Universitätsgesetz 2002, soweit das Gesetz oder die Satzung dafür keine anderen Zuständigkeiten festlegt.

(2) Die bzw. der VRL ist insbesondere zuständig für

- a) die Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium (§ 55 Abs. 3 UG);
- b) die Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs. 4 UG);
- c) die Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG);
- d) die Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 Abs. 1 UG);
- e) die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG);
- f) die Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, die Bestimmung der Prüfungsmethode und die Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 76 Abs. 1 UG) abzulegen ist;
- g) die Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§ 78 Abs. 1 UG);
- h) die Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG);
- i) die Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs. 1 UG);
- j) die Anerkennung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen (§ 85 UG);
- k) die Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß § 86 Abs. 1 abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs. 2 UG);
- l) die Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG);
- m) die Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs. 2 UG);
- n) den Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG);
- o) die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) (§ 90 Abs. 3 UG).

(3) Im Falle der Verhinderung der bzw. des VRL in der Funktion als Studienbehörde ist die Vertretungsregelung der Geschäftsordnung des Rektorates (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 24.10.2003, Nr. 17) heranzuziehen.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Geltungsbereich der Satzung der Universität Salzburg gelten zusätzlich zu den in § 51 Abs. 2 UG 2002 definierten Begriffen insbesondere folgende Begriffsbestimmungen:

1. Diplomprüfungen sind die Prüfungen, die in den Studienabschnitten der Diplomstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung wird der betreffende Studienabschnitt abgeschlossen. Mit der positiven Beurteilung aller Diplomprüfungen wird das betreffende Diplomstudium abgeschlossen.

2. Bakkalaureatsprüfungen sind Prüfungen, die in den Bakkalaureatsstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Bakkalaureatsprüfung wird das betreffende Bakkalaureatsstudium abgeschlossen.

3. Magisterprüfungen sind die Prüfungen, die in den Magisterstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Magisterprüfung wird das betreffende Magisterstudium abgeschlossen.

4. Rigorosen sind die Prüfungen, die in den Doktoratsstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile eines Rigorosums wird das betreffende Doktoratsstudium abgeschlossen.

5. Abschlussprüfungen sind die Prüfungen, die in den Universitätslehrgängen abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Abschlussprüfung wird der betreffende Universitätslehrgang abgeschlossen.

6. Fächer sind thematische Einheiten, deren Inhalt und Methodik im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt wird.

7. Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist und über die Prüfungen abzulegen sind.

8. Wahlfächer sind die Fächer, aus denen die Studierenden nach den im Curriculum festgelegten Bedingungen auszuwählen haben und über die Prüfungen abzulegen sind.

9. Lehrveranstaltungsprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden.

10. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind Lehrveranstaltungsprüfungen, bei denen die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund regelmäßiger schriftlicher oder mündlicher Beiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.

11. Fachprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen.

12. Gesamtprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach dienen.

13. Einzelprüfungen sind die Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüferinnen bzw. Prüfern abgehalten werden.

14. Kommissionelle Prüfungen sind die Prüfungen, die von Prüfungssenaten abgehalten werden.

15. Mündliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind.

16. Schriftliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.

17. Prüfungsarbeiten sind die praktischen, experimentellen und theoretischen schriftlichen Arbeiten sowie Konstruktionen, die im Rahmen von Prüfungen zu erbringen sind.

Lehrveranstaltungen

§ 4. (1) Die Curricularkommissionen haben in den Curricula den Gegenstand, die Art, den Umfang und allenfalls die Reihenfolge der die Fächer bildenden Lehrveranstaltungen festzulegen.

(2) Die Leiterinnen oder die Leiter einer Lehrveranstaltung sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen mit Genehmigung der Dekanin bzw. des Dekans nur während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchzuführen (Blocklehrveranstaltungen). Die Dekanin oder der Dekan ist berechtigt, die Blocklehrveranstaltungen zu genehmigen, wenn wichtige Gründe (z.B. hoher Anteil an Berufstätigen) vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. In Universitätslehrgängen besteht generell die Möglichkeit, Blocklehrveranstaltungen abzuhalten.

(3) In besonders begründeten Fällen kann auf Antrag der Leiterin bzw. des Leiters einer Lehrveranstaltung von der Dekanin bzw. vom Dekan die Abhaltung eines Teils der Lehrveranstaltung in der lehrveranstaltungsfreien Zeit genehmigt werden, wenn Inhalt, Thema oder Zweck der Lehrveranstaltung dies unbedingt notwendig machen.

Studien in einer Fremdsprache

§ 5. (1) Die Leiterinnen bzw. Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn der Gegenstand des Studiums diese Fremdsprache ist.

(2) Die Leiterinnen bzw. Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn die Dekanin oder der Dekan zustimmt. Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.

(3) Im Curriculum kann die Abhaltung von Lehrveranstaltungen zur Gänze oder teilweise in einer Fremdsprache festgelegt werden.

Einrichtung von Studien

§ 6. (1) Die Einrichtung eines neuen Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- oder Doktoratsstudiums erfolgt durch Verordnung des Senats.

(2) Der Senat beauftragt eine fachlich zuständige Curricularkommission mit der Erstellung des Curriculums. Überdies hat die Curricularkommission eine Bedarfsberechnung sowie einen Realisierungs- und Budgetplan zu erstellen.

(3) Vor Einrichtung des Studiums mittels Verordnung hat der Senat die Unterlagen gemäß Abs. 2 dem Rektorat und dem Universitätsrat zur Stellungnahme vorzulegen.

Auflassung von Studien

§ 7. (1) Die Auflassung eines bestehenden Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- oder Doktoratsstudiums erfolgt durch einen Beschluss des Senats.

(2) Vor dem Beschluss des Senats hat dieser Stellungnahmen der zuständigen Curricularkommission sowie des Rektorates und des Universitätsrates einzuholen. Die Stellungnahmen sind zu behandeln und eine Nichtberücksichtigung ist zu begründen.

(3) Bei der Auflassung eines Studiums sind Übergangsbestimmungen vorzusehen.

Inkrafttreten der Curricula für Diplom-, Bakkalaureats-, Magister- und Doktoratsstudien

§ 8. (1) Das Curriculum ist nach der Genehmigung gemäß § 20 Abs. 6 Z 6 UG 2002 im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg zu verlautbaren.

(2) Das Curriculum sowie allfällige Änderungen des Curriculums treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. September eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das Inkrafttreten mit dem 1. September des nächstfolgenden Jahres. Eine Änderung des Curriculums ist ab seinem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden. Bereits abgeschlossene Diplomprüfungen sind nicht zu ergänzen.

(3) Bei interuniversitären Studien kann ein von Abs. 2 abweichender Zeitpunkt für das Inkrafttreten vorgesehen werden.

Beurlaubung

§ 9. (1) Studierende sind gemäß § 67 UG 2002 auf Antrag für höchstens zwei Semester je Anlassfall bescheidmässig zu beurlauben, wenn folgende Gründe nachgewiesen werden:

1. Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes,
2. Schwangerschaft oder
3. Betreuung eigener Kinder.

(2) Über die in Abs. 1 angeführten Gründe hinaus kann die Beurlaubung auch aus sonstigen wichtigen, in der Person der bzw. des Studierenden gelegenen Gründen, wie insbesondere soziale und familiäre Gründe, Krankheit, Praxistätigkeit außerhalb einer Pflichtpraxis, erfolgen. Das Vorliegen dieser Gründe ist von der Studierenden bzw. vom Studierenden glaubhaft zu machen.

(3) Der Antrag auf Beurlaubung ist bis längstens zwei Wochen nach Beginn des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, bei der bzw. dem VLR einzubringen (Datum des Poststempels).

(4) Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung und Anerkennung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten ist unzulässig. Eine Beurlaubung hemmt nicht den Ablauf von Übergangsfristen nach § 124 UG 2002.

Prüfungswesen

Ergänzungsprüfungen

§ 10. (1) Die bzw. der VRL hat fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer für die Ergänzungsprüfungen heranzuziehen, die Prüfungsmethode zu bestimmen und festzulegen, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder als kommissionelle Prüfung abzulegen ist.

(2) Wird zur Vorbereitung auf eine Ergänzungsprüfung ein Universitätslehrgang eingerichtet, gilt dessen positiver Abschluss als Ergänzungsprüfung.

Abschlussprüfungen

§ 11. (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.

(2) Sind die Abschlussprüfungen als Fach- oder kommissionelle Gesamtprüfungen abzulegen, hat die Dekanin bzw. der Dekan fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.

(3) Studierende von Universitätslehrgängen sind berechtigt, sich zu Abschlussprüfungen anzumelden, wenn sie die in den Curricula festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungen

§ 12. (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan hat zur Abhaltung von Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungen als Fachprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und 7 und Abs. 2 UG jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan ist berechtigt, auch Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 8 UG oder Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anerkannten inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(4) Bei Bedarf ist die Dekanin bzw. der Dekan überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als Prüferinnen bzw. Prüfer heranzuziehen. Der Bedarf ist von der Leiterin bzw. vom Leiter des Fachbereiches zu bestätigen.

Rigorosum

§ 13. (1) Das Rigorosum dient der Verteidigung der Dissertation und dem Nachweis der Vertrautheit mit den Fachgebieten. Art und Inhalt der Prüfung sind im Curriculum festzulegen.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan hat zur Abhaltung von Rigorosen als Fachprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und 7 und Abs. 2 UG jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan ist berechtigt, auch Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 8 UG und Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anerkannten inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Rigorosen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

Lehrveranstaltungsprüfungen

§ 14. (1) Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat die Dekanin bzw. der Dekan andere fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.

(2) Lehrveranstaltungsprüfungen dürfen den Inhalt der Lehrveranstaltung nicht überschreiten.

Prüfungstermine

§ 15. (1) Prüfungstermine hat die Dekanin bzw. der Dekan so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der in den Curricula für jeden Studienabschnitt festgelegten Studiendauer ermöglicht wird.

(2) Jedenfalls sind Prüfungstermine für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen (§ 59 Abs. 3 UG 2002). Zusätzliche Prüfungen dürfen auch in der Lehrveranstaltungs-freien Zeit abgehalten werden.

(3) Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(4) Für die Anmeldung zu den Prüfungen hat die Dekanin bzw. der Dekan eine Frist von mindestens zwei Wochen festzusetzen. Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten ist er berechtigt, die Festsetzung der Anmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen den Leiterinnen oder Leitern der Lehrveranstaltungen zu übertragen.

(5) Nach Maßgabe der Prüfungshäufigkeit ist die Dekanin bzw. der Dekan berechtigt, persönliche Terminvereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern zuzulassen.

Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen

§ 16. (1) Soweit das Curriculum die Ablegung von Fachprüfungen oder von kommissionellen Gesamtprüfungen vorschreibt, sind die Studierenden berechtigt, sich bei der Dekanin bzw. beim Dekan innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist zu einer Prüfung anzumelden. Die Dekanin bzw. der Dekan hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die Studierende bzw. der Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen

nachgewiesen hat. Wenn die Überprüfung der Anmeldungsvoraussetzung sichergestellt werden kann, ist die Dekanin bzw. der Dekan berechtigt, die Anmeldung für Fachprüfungen bei den Prüferinnen oder Prüfern vorzusehen.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, im Zuge der Anmeldung Anträge gemäß § 59 Abs. 1 Z 12 und 13 UG 2002 zu stellen.

(3) Wenn der Anmeldung, dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer bei der zweiten Wiederholung, dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode oder dem Antrag auf die kommissionelle Abhaltung ab der zweiten Wiederholung nicht entsprochen wird, hat die bzw. der VRL dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die oder der Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

(4) Die Einteilung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Prüfungstag ist den Studierenden spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig.

Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen

§ 17. (1) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu den Lehrveranstaltungsprüfungen innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist bei der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die Studierenden die im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen und die Meldung der Fortsetzung des Studiums für das betreffende Semester nachgewiesen haben.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, im Zuge der Anmeldung Anträge gemäß § 59 Abs. 1 Z 12 UG 2002 zu stellen.

(3) Wenn der Anmeldung und dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode oder dem Antrag auf die kommissionelle Abhaltung ab der zweiten Wiederholung nicht entsprochen wird, hat die bzw. der VRL dies nach Anhörung der Leiterin bzw. des Leiters der Lehrveranstaltung mit Bescheid zu verfügen, wenn die bzw. der Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

Prüfungssenate

§ 18. (1) Für die kommissionellen Prüfungen hat die Dekanin bzw. der Dekan Prüfungssenate zu bilden.

(2) Einem Senat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Bei kommissionellen Prüfungen über Lehrveranstaltungen haben alle Mitglieder des Prüfungssenates über die entsprechende Lehrbefugnis zu verfügen. Wenn das nicht möglich ist, können auch geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb als Prüferinnen oder Prüfer herangezogen werden. Ein Mitglied ist zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungssenates haben während der gesamten Prüfung anwesend zu sein.

(3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums an der Universität Salzburg ist der Prüfungssenat aus fünf Mitgliedern zusammenzusetzen.

(4) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jedes Faches, hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die bzw. der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.

(5) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist ein Ergebnis, das größer als $\cdot,5$ ist, aufzurunden.

Durchführung der Prüfungen

§ 19. (1) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen.

(2) Im Curriculum ist festzulegen, ob die Abschlussprüfung, die Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomprüfung oder das Rigorosum in der Form von Lehrveranstaltungsprüfungen, Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen abzulegen ist.

(3) Die Beurteilung der Prüfungen hat unverzüglich, jedenfalls jedoch so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine Ausstellung der Zeugnisse gemäß § 75 Abs. 4 UG 2002 unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistungen möglich ist.

(4) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich der Studienadministration zu übermitteln. Diese hat mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung für die Ausstellung von Zeugnissen und für die Evidenz der Prüfungen einschließlich der Anerkennungen von Prüfungen zu sorgen.

(5) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, die Lehrveranstaltungen entsprechen, so ist die Fachnote zu ermitteln, indem

1. die Note jedes dem Fach zugehörigen Prüfungsteiles mit der Semesterstundenzahl der entsprechenden Lehrveranstaltung multipliziert wird,
2. die gemäß Z 1 errechneten Werte addiert werden,
3. das Ergebnis der Addition durch die Summe der Semesterstunden der Lehrveranstaltungen dividiert wird und
4. das Ergebnis der Division erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Note gerundet wird, wobei bei einem Ergebnis, das größer als .,5 ist, aufzurunden ist.

(6) Wenn Studierende die Prüfung ohne wichtigen Grund abbrechen, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat die bzw. der VRL auf Antrag der bzw. des Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch der Prüfung einzubringen.

(7) Prüfungen dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nur innerhalb des Wirkungsbereiches einer Fortsetzungsmeldung abgelegt werden.

Wiederholung von Prüfungen

§ 20. (1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen. In Ausnahmefällen kann eine weitere Wiederholung aus einem besonders triftigen Grund von der bzw. vom VRL bewilligt werden.

(2) Ab der dritten Wiederholung einer Prüfung ist diese kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.

(3) Kommissionelle Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als ein Fach negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf das negativ beurteilte Fach.

(4) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter unterliegen den Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1.

(5) Bei interuniversitären Studien richtet sich die Anzahl der Prüfungswiederholungen nach der für die Studierende bzw. den Studierenden in den Satzungen der beteiligten Universitäten jeweils günstigeren Regelung.

Diplom- und Magisterarbeiten

§ 21. (1) Im Diplom- oder Magisterstudium ist eine Diplom- oder Magisterarbeit abzufassen. In besonders berufsorientierten Studienrichtungen ist es zulässig, im Curriculum anstelle der Diplom- oder Magisterarbeit einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzusehen. Die Abfassung als Klausurarbeit ist unzulässig.

(2) Das Thema der Diplom- oder Magisterarbeit ist einem der im Curriculum festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen; nähere Bestimmungen über das Thema der Diplom- oder Magisterarbeit sind im jeweiligen Curriculum festzulegen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplom- oder Magisterarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln der Universität Salzburg, so ist dafür die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der zuständigen Organisationseinheit erforderlich.

(3) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten.

(4) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und 7 und Abs. 2 UG sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplom- oder Magisterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf ist die Dekanin bzw. der Dekan überdies berechtigt, geeignete Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb mit der Betreuung und Beurteilung von Diplom- oder Magisterarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen. Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(5) Die Dekanin bzw. der Dekan ist berechtigt, auch Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 8 UG und Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule zur Betreuung und Beurteilung von Diplom- oder Magisterarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 4 gleichwertig ist.

(6) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Diplom- oder Magisterarbeit bei der Dekanin bzw. beim Dekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Einreichung der Diplom- oder Magisterarbeit (Abs. 7) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers -zulässig. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Dekanin oder der Dekan diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht untersagt.

(7) Die abgeschlossene Diplom- oder Magisterarbeit ist bei der Dekanin bzw. beim Dekan zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Diplom- oder Magisterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplom- oder Magisterarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Dekanin bzw. der Dekan die Diplom- oder Magisterarbeit auf Antrag der oder des Studierenden einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer jeweils gemäß Abs. 4 oder 5 zur Beurteilung zuzuweisen.

Dissertationen

§ 22. (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen. Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. Nähere Bestimmungen über das Thema der Dissertation sind im jeweiligen Curriculum festzulegen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln der Universität Salzburg, so ist dafür die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der zuständigen Organisationseinheit erforderlich.

(2) Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Wird das von der oder dem Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat die Dekanin bzw. der Dekan die Studierende oder den Studierenden einer in Betracht kommenden Universitätslehrerin -oder einem in Betracht kommenden Universitätslehrer mit deren oder dessen Zustimmung zuzuweisen.

(3) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

(4) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und 7 und Abs. 2 UG sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(5) Die Dekanin bzw. der Dekan ist berechtigt, auch Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 8 UG und Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 4 gleichwertig ist.

(6) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation der Dekanin bzw. dem Dekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 7) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Dekanin oder der Dekan diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht untersagt.

(7) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Dekanin bzw. dem Dekan einzureichen. Die Dekanin bzw. der Dekan hat die Dissertation mindestens zwei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern jeweils gemäß Abs. 4 oder 5 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens zwei Monaten zu beurteilen haben. Die Frist kann von der Dekanin oder vom Dekan aus wichtigen Gründen verlängert werden. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin oder den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu nehmen. Die Beiziehung einer externen Gutachterin oder eines externen Gutachters wird empfohlen.

(8) Beurteilt eine oder einer von zwei bestellten Gutachterinnen oder Gutachtern die Dissertation negativ, hat die Dekanin bzw. der Dekan eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler heranzuziehen, die oder der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen. Die Frist kann von der Dekanin oder vom Dekan aus wichtigen Gründen verlängert werden.

(9) Gelangen die Beurteilerin oder Beurteiler zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerin oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als .5 ist, aufzurunden.

Erfolgt im Fall des Abs. 8 eine weitere negative Beurteilung, so ist die Dissertation jedenfalls negativ zu beurteilen.

Nostrifizierung

§ 23. (1) Der Antrag auf Nostrifizierung ist an die oder den VRL zu richten und hat den Nachweis zu enthalten, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers in Österreich erforderlich ist. Im Antrag ist das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und der angestrebte inländische akademische Grad zu bezeichnen. Außerdem hat die

Antragstellerin bzw. der Antragsteller zu erklären, dass der Nostrifizierungsantrag nicht gleichzeitig an einer anderen Universität eingebracht wurde.

(2) Mit dem Antrag sind überdies folgende Nachweise vorzulegen:

1. Reisepass,
2. Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, wenn dies für die bzw. den VRL nicht außer Zweifel steht,
3. Nachweis über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien, wenn diese der bzw. dem VRL nicht ohnehin bekannt sind,
4. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde.

(3) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller autorisierte Übersetzungen vorzulegen.

(4) Die oder der VRL ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

§ 24. (1) Die oder der VRL hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist. Als Beweismittel ist auch ein Stichprobentest zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat die bzw. der VRL die Antragstellerin bzw. den Antragsteller mit Bescheid als außerordentliche Studierende bzw. als außerordentlichen Studierenden zum Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.

Curricula für Universitätslehrgänge

§ 25. (1) Der Senat ist berechtigt, Universitätslehrgänge durch Verordnung einzurichten, wenn sie den wissenschaftlichen und organisatorischen Standards der Universität genügen, der Betrieb der ordentlichen Studien nicht beeinträchtigt wird, der Bedarf nachgewiesen wird und die finanzielle Bedeckbarkeit der Universitätslehrgänge gewährleistet ist. Universitätslehrgänge können auch während der sonst lehrveranstaltungsreichen Zeit sowie zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden.

(2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 hat sowohl die Einrichtung des Universitätslehrganges als auch das Curriculum zu enthalten. Das Curriculum ist von einer facheinschlägigen Curricularkommission zu erstellen. Ebenso sind die in Abs. 1 angeführten Nachweise und Nachweise über den eventuell zu verleihenden international vergleichbaren Mastergrad von der Curricularkommission zu erarbeiten.

(3) Vor Erlassung der Verordnung ist eine Stellungnahme des Universitätsrates und des Rektorates unter Vorlage des Curriculums sowie der angeführten Nachweise einzuholen. Die Stellungnahmen sind zu behandeln und eine Nichtberücksichtigung ist zu begründen.

(4) Die Auflassung eines bestehenden Universitätslehrganges erfolgt durch einen Beschluss des Senates. Vor dem Beschluss des Senates hat dieser Stellungnahmen des Rektorates und des Universitätsrates einzuholen. Die Stellungnahmen sind zu behandeln und eine Nichtberücksichtigung ist zu begründen. Bei der Auflassung eines Lehrganges sind Übergangsbestimmungen vorzusehen.

§ 26. (1) Die Verordnung gemäß § 25 ist im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg gemäß § 20 Abs. 6 Z 6 UG 2002 zu verlautbaren.

(2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Übergangsbestimmungen

§ 27. Die in diesen studienrechtlichen Bestimmungen den Dekaninnen und Dekanen übertragenen Aufgaben werden bis zu deren Bestellung entsprechend dem endgültigen Organisationsplan von der bzw. vom VRL besorgt.

Inkrafttreten

§ 28. Die Bestimmungen dieses Satzungsteiles treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

2. TEIL

WAHLORDNUNGEN

1. Abschnitt: Wahl zum Senat

Wahlgrundsätze

§ 1. (1) Die Mitglieder der im Senat vertretenen Personengruppen sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen.

(2) Die Funktionsperiode des Senats beginnt mit dem Tag seiner Konstituierung und dauert drei Jahre.

(3) Die Rektorin oder der Rektor hat die Wahl zum Senat so rechtzeitig auszuschreiben, dass er spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufs der Funktionsperiode des alten Senates zur ersten Sitzung zusammentreten kann.

Wahlrecht

§ 2. (1) Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die gemäß § 122 Universitätsgesetz 2002 am Stichtag den in § 120 Abs. 7 Z 1 bis 3 Universitätsgesetz 2002 genannten Personengruppen angehören.

(2) Das Recht, als Vertreterin oder als Vertreter der Studierenden in Kollegialorganen tätig zu werden, richtet sich nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 22/1999 (§ 51 Abs. 4 UG).

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden in den Senat entsandt.

(4) Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag wird der Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt der Universität festgesetzt.

Wahlkommission

§ 3. (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Senat obliegen der Wahlkommission.

(2) Die Wahlkommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Senats und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Senat vertretenen Personengruppen mit Ausnahme der Studierenden. Diese Vertreterinnen und Vertreter in der Wahlkommission werden von den im Senat vertretenen Gruppen entsandt.

(3) Der Vorsitz in der Wahlkommission wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Senats geführt. Für die Durchführung einzelner Wahlen können von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden Wahlleiterinnen bzw. Wahlleiter bestellt werden.

(4) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die bzw. der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen.

(6) Für die Geschäftsführung der Wahlkommission gilt die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß.

Wahlkundmachung

§ 4. Die Ausschreibung der Wahlen ist im Mitteilungsblatt der Universität spätestens drei Wochen vor dem Wahltag kundzumachen. Die Ausschreibung hat zu enthalten:

1. den Tag, den Ort und die Zeit der Wahl;
2. den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts;
3. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter (§ 25 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002);
4. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis sowie für die Erhebung eines Einspruchs gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis (§ 5);

5. die Aufforderung, dass Wahlvorschläge eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen haben und dass sie spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können (§ 6);

6. die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag die in § 6 Abs. 1 genannte Mindestanzahl an zu wählenden Vertreterinnen und Vertretern zu enthalten hat;

7. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge (§ 6 Abs. 4);

8. die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können (§ 7 Abs. 3).

Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

§ 5. Die nach dem Organisationsplan für Personalwesen zuständige Serviceeinrichtung hat der bzw. dem Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens drei Arbeitstage nach der Ausschreibung der Wahl ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen. Das von der bzw. dem Vorsitzenden überprüfte Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist eine Woche lang zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufzulegen. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden Einspruch erhoben werden. Darüber ist von der Wahlkommission längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

Wahlvorschläge

§ 6. (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. bei dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein und eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten benennen. Ein Wahlvorschlag hat mindestens eine um zwei Personen erhöhte Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 25 Abs. 3 Universitätsgesetz zu enthalten.

(2) Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber beigelegt sein.

(3) Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Personen, die auf mehreren Wahlvorschlägen Zustimmungserklärungen abgegeben haben, sind von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(4) Die Wahlkommission hat die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und vorhandene Bedenken spätestens zwei Arbeitstage nach Ablauf der Einreichfrist des Wahlvorschlages der oder dem Zustellungsbevollmächtigten des Wahlvorschlages mit dem Auftrag zur Verbesserung des Wahlvorschlages mitzuteilen. Ebenso sind die Wahlvorschläge, bei denen ein Fall des Abs. 3 vorliegt, der oder dem jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten zur Ergänzung des Wahlvorschlages rückzuübermitteln. Eine Verbesserung des Wahlvorschlages ist innerhalb von zwei weiteren Arbeitstagen bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen. Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die die Erfordernisse des § 4 Z 5 oder 6 nicht erfüllen. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Wahl zur Einsicht aufzulegen.

(5) Die Wahlkommission hat unverzüglich amtliche Stimmzettel aufzulegen, in die alle zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens aufzunehmen sind. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische Reihung der betreffenden Wahlvorschläge vorzunehmen.

Durchführung der Wahl

§ 7. (1) Die bzw. der Vorsitzende der Wahlkommission oder ein von ihr bzw. von ihm nominiertes Mitglied der Wahlkommission (Wahlleiterin oder Wahlleiter) hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen. Die von der Wahlkommission bestellte Protokollführerin oder der von der Wahlkommission bestellte Protokollführer hat über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten: die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen und Mandate sowie die Namen der gewählten Personen.

(2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Die Wählerin oder der Wähler hat der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ihre oder seine Stimmberechtigung nachzuweisen.

(3) Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag die Wählerin oder der Wähler wählen wollte.

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 8. (1) Unmittelbar nach Beendigung der für die Stimmabgabe gemäß § 5 Z 1 vorgesehenen Wahlzeit durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter hat diese oder dieser im Beisein der Protokollführerin oder des Protokollführers die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Die Stimmzettel sind danach der bzw. dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu übergeben.

(2) Die Wahlkommission hat die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreterinnen und Vertreter mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte, sind sieben Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die siebentgrößte der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los.

(3) Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate werden den im Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerberinnen und Wahlwerbern in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt. Ersatzmitglieder sind jene Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen und Vertretern nach der Reihe ihrer Nennung folgen, sofern der Wahlvorschlag nicht direkt (ad personam) zugeordnete Wahlwerberinnen und Wahlwerber als Ersatzmitglieder vorsieht.

(4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerberinnen und Wahlwerber gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die zu vergebenden Mandate sind den Wahlwerberinnen und Wahlwerbern entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen. Ersatzmitglieder sind jene Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen und Vertretern nach der Reihe ihrer Nennung folgen, sofern der Wahlvorschlag nicht direkt (ad personam) zugeordnete Wahlwerberinnen und Wahlwerber als Ersatzmitglieder vorsieht.

(5) Die Wahlkommission hat das Wahlergebnis festzustellen und unverzüglich im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren.

2. Abschnitt: Wahl des Universitätsrates

§ 9. Der Universitätsrat an der Universität Salzburg besteht aus sieben Mitgliedern. Über eine Änderung der Größe des Universitätsrates entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit. Die Funktionsperiode der Mitglieder des Universitätsrates beträgt fünf Jahre und beginnt mit der Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Universitätsrates.

§ 10. Nach der Wahl von drei Mitgliedern des Universitätsrats durch den Senat und der Bestellung von weiteren drei Mitgliedern des Universitätsrats durch die Bundesregierung ist der Universitätsrat von der Senatsvorsitzenden bzw. von dem Senatsvorsitzenden unverzüglich einzuberufen und hat ein weiteres Mitglied einvernehmlich zu bestellen. Falls es innerhalb von drei Monaten nach Bestellung der Mitglieder gemäß § 21 Abs. 6 Z 1 und Z 2 UG zu keiner einvernehmlichen Bestellung des weiteren Mitglieds kommt, ist dies von der Senatsvorsitzenden bzw. von dem Senatsvorsitzenden der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister mitzuteilen.

§ 11. (1) Die Einberufung des Universitätsrates zur ersten Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. durch den Vorsitzenden des Senats.

(2) Die Sitzungen des Universitätsrates werden bis zur Wahl des weiteren Mitglieds und bis zu der danach erfolgenden Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden von der bzw. von dem Vorsitzenden des Senats geleitet.

§ 12. Solange der Universitätsrat nichts anderes beschließt, gilt für seine Geschäftsführung die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß.

3. Abschnitt: Wahl des Rektorates

I. Wahl der Rektorin bzw. des Rektors

§ 13. Die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors ist vom Senat öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die neue Rektorin bzw. der neue Rektor sein Amt spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufs der Funktionsperiode der bisherigen Rektorin bzw. des bisherigen Rektors antreten kann.

§ 14. Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist entscheidet der Senat, welche von den Kandidatinnen bzw. Kandidaten in die engere Auswahl kommen und führt mit diesen Personen eine nichtöffentliche Anhörung durch. Zur Anhörung sind auch die Mitglieder des Universitätsrates einzuladen, welche in dieser Sitzung volles Fragerecht besitzen.

§ 15. Auf Grund der Anhörung wird vom Senat ein Wahlvorschlag erstellt und dem Universitätsrat übermittelt. Dieser Vorschlag hat die drei am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten. Dem Vorschlag ist eine kurze Begründung beizufügen. Darüber hinaus kann der Universitätsrat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats um eine mündliche Erläuterung ersuchen.

§ 16. Der Universitätsrat hat unverzüglich eine Sitzung zur Wahl der Rektorin bzw. des Rektors einzuberufen.

§ 17. Durchführung der Wahl:

(a) Die Wahl hat durch geheime und persönliche Stimmabgabe zu erfolgen, Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

(b) Die Wahl ist gültig, wenn zumindest vier von den sieben Mitgliedern des Universitätsrates anwesend sind.

(c) Bei der Wahl ist ein amtlicher Stimmzettel zu verwenden, auf dem alle vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten enthalten sind. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Falls keine der Kandidatinnen bzw. keiner der Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit erlangt, findet eine Stichwahl zwischen jenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Als gewählt gilt bei der Stichwahl, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Falls Stimmgleichheit eintritt, ist die Stichwahl in einer weiteren Sitzung zu wiederholen. Falls auch dann keine Stimmenmehrheit zustande kommt, entscheidet das Los.

(d) Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach der Wahlsitzung bekannt zu machen und im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg zu verlautbaren.

(e) Über die Durchführung der Wahl ist ein Wahlprotokoll anzufertigen.

II. Wahl der Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren

§ 18. Die Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren sind vom Universitätsrat auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors und nach Anhörung des Senats zu wählen (§ 24 UG).

§ 19. Die Rektorin bzw. der Rektor hat unverzüglich nach ihrer oder seiner Wahl dem Senat die Festlegung der Zahl und des Beschäftigungsausmaßes sowie den Wahlvorschlag für die Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren bekannt zu geben.

§ 20. Der Senat kann dazu innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Stellungnahme abgeben. Der Wahlvorschlag ist im Senat von der Rektorin bzw. vom Rektor zu erläutern. Erforderlichenfalls kann auch eine Anhörung von Kandidatinnen bzw. Kandidaten erfolgen.

§ 21. Der Wahlvorschlag ist dem Universitätsrat zusammen mit einer allfälligen Stellungnahme des Senats so rechtzeitig zu übermitteln, dass die Wahl der Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren spätestens acht Wochen nach der Rektorswahl stattfinden kann. Der Wahlvorschlag ist im Universitätsrat von der Rektorin bzw. vom Rektor zu erläutern.

§ 22. Es ist über jedes Vizerektorat getrennt abzustimmen. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Finden die vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten im Universitätsrat nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Rektorin bzw. der Rektor aufzufordern, unverzüglich einen neuen Wahlvorschlag zu übermitteln.

§ 23. Im Übrigen gelten für die Durchführung der Wahl § 17 lit a, b, d und e dieser Wahlordnung.

4. Abschnitt

Entsendungen

§ 1. Entsendungen sind Wahlen in die vom Senat gemäß § 25 Abs. 7 und Abs. 8 UG eingesetzten Kollegialorgane (Senatskommissionen) sowie in Fakultätsräte und Fachbereichsräte.

§ 2. (1) Die Entsendungen obliegen den im § 120 Abs. 7 Z 1 bis 4 UG genannten Personengruppen (Kurien).

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsandt.

(3) Für die Wahlen in Senatskommissionen und Fakultätsräte sind alle Personen aktiv und passiv wahlberechtigt, die entsprechend dem Organisationsplan und der Personalzuordnung gemäß § 22 Abs. 1 Z 7 UG am Tag der Wahlausschreibung der jeweiligen Fakultätskurie angehören, sofern der Senat im Einsetzungsbeschluss nichts anderes anordnet.

(4) Für die Wahlen in Fachbereichsräte sind alle Personen aktiv und passiv wahlberechtigt, die entsprechend dem Organisationsplan und der Personalzuordnung gemäß § 22 Abs. 1 Z 7 UG am Tag der Wahl der jeweiligen Fachbereichskurie angehören.

§ 3. Die Fakultäts- und Fachbereichskurien sind erstmalig vom an Lebensjahren ältesten Mitglied zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden (Kuriensprecherin oder Kuriensprecher) und der erforderlichen Zahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern einzuberufen. Diese Einberufung ist im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg kundzumachen; die Kundmachung gilt als Ladung. Darüber sind die Mitglieder der Kurie in geeigneter Weise zu verständigen. Für diese Wahl gilt die Geschäftsordnung des Senates sinngemäß.

§ 4. Bei Senatskommissionen erfolgen die Entsendungen über Aufforderung der bzw. des Senatsvorsitzenden nach dem jeweiligen Einsetzungsbeschluss, bei Fakultäts- und Fachbereichsräten über Aufforderung der Rektorin bzw. des Rektors. Falls eine Kurie dieser Aufforderung nicht nachkommt, ist § 20 Abs. 3 UG anzuwenden.

§ 5. (1) Wahlen in den Fakultätskurien sind im Mitteilungsblatt mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin kundzumachen. Die Kundmachung gilt als Ladung. Darüber hinaus sind die Wahlberechtigten in geeigneter Weise von der Wahl zu verständigen. Die Wahl wird von der Kuriensprecherin oder vom Kuriensprecher geleitet und kann in Wahlversammlungen oder über einen längeren Wahlzeitraum durchgeführt werden. Wahlvorschläge können schriftlich oder mündlich, und zwar auch in der Wahlversammlung eingebracht werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Senatswahlordnung sinngemäß.

(2) Wahlen in den Fachbereichskurien sind in Wahlversammlungen durchzuführen, zu denen alle Mitglieder der jeweiligen Kurie nachweislich zu laden sind und die von der Kuriensprecherin oder vom Kuriensprecher geleitet werden.

5. TEIL

EHRUNGEN

Ehrendokorate

§ 1. (1) An Personen, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistung in Fachkreisen hohes Ansehen genießen oder sich um die durch die Universität Salzburg vertretenen wissenschaftlichen oder anderen kulturellen Aufgaben hervorragende Verdienste erworben haben, kann der Senat ein Ehrendokorat, für dessen Verleihung die Universität Salzburg zuständig ist, ohne Erfüllung der in den Studienvorschriften geforderten Voraussetzungen, ehrenhalber verleihen.

(2) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form während eines akademischen Festaktes. Die Ehrendoktorinnen und Ehrendoktoren erhalten ein Diplom. Ihre Namen sind mit den Daten des Senatsbeschlusses und der Verleihung in das Ehrenbuch der Universität Salzburg einzutragen.

Erneuerung akademischer Grade

§ 2. (1) Der Senat kann die bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades aus besonderem Anlass, insbesondere anlässlich der fünfzigsten Wiederkehr des Tages der Verleihung, erneut vornehmen, wenn dies im Hinblick auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste, das hervorragende berufliche Wirken oder die enge Verbundenheit der Absolventin oder des Absolventen mit der Universität Salzburg gerechtfertigt ist.

(2) Die Erneuerung erfolgt in feierlicher Form während eines akademischen Festaktes.

Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren

§ 3. (1) Der Senat kann an hervorragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in einem besonderen Maße um die Universität Salzburg und die Förderung ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben verdient gemacht haben, den Titel einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators der Universität Salzburg verleihen.

(2) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form während eines akademischen Festaktes. Die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren erhalten eine Urkunde sowie eine Ehrenkette und eine Anstecknadel. Die Namen der Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sind mit den Daten des Senatsbeschlusses und der Verleihung in das Ehrenbuch der Universität Salzburg einzutragen.

Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürger

§ 4. (1) Der Senat kann Personen, die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Universität Salzburg besondere Verdienste erworben haben, den Titel einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers verleihen.

(2) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form während eines akademischen Festaktes. Die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger erhalten eine Urkunde sowie eine Ehrenmedaille und eine Anstecknadel. Die Namen der Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sind mit den Daten des Senatsbeschlusses und der Verleihung in das Ehrenbuch der Universität Salzburg einzutragen.

Ehrenzeichen

§ 5. (1) Der Senat kann Verdienste um die der Universität Salzburg anvertrauten Gebiete der Wissenschaften sowie Verdienste um die Universität Salzburg selbst durch die Verleihung von Ehrenzeichen würdigen.

(2) Ehrenzeichen können in Form eines Ehrenringes oder, nach der Bedeutung der zu würdigenden Verdienste abgestuft, in Form einer Goldenen oder Silbernen Ehrenmedaille der Universität Salzburg verliehen werden.

(3) Über die Verleihung ist eine Urkunde auszustellen. Die Überreichung des Ehrenzeichens erfolgt in feierlicher Form. Die Namen der Geehrten sind mit den Daten des Senatsbeschlusses und der Verleihung in das Ehrenbuch der Universität Salzburg einzutragen.

Auszeichnungen

§ 6. (1) Der Senat kann physischen oder juristischen Personen, die mit der Universität Salzburg oder mit einer ihrer Einrichtungen in ständiger Geschäftsverbindung stehen, das Recht zur Führung eines Titels, der die ständige Geschäftsverbindung zum Ausdruck bringt, verleihen.

(2) Die Ausgezeichneten sind berechtigt, die ihnen verliehenen Titel in der äußeren Geschäftsbezeichnung und im Geschäftsverkehr zu führen.

Gemeinsame Verfahrensbestimmungen

§ 7. (1) Ehrungen sind durch die stimmberechtigten Mitglieder des Senats, die Mitglieder des Rektorates oder eine Dekanin oder einen Dekan schriftlich und begründet zu beantragen.

(2) Soweit ein Antrag nicht auf einen entsprechenden Beschluss des betroffenen Fakultätsrates zurückgeht, sind vor der Entscheidung über die Verleihung einer Ehrung die sachlich betroffenen Fakultätsräte zu konsultieren.

(3) Ehrungen von Allgemeinen Bediensteten für Verdienste um die Universität Salzburg sind von der Rektorin oder vom Rektor nach Anhörung des zuständigen Betriebsrates zu beantragen.

(4) Der Senat entscheidet über die Verleihung einer Ehrung in einer geheimen Abstimmung.

(5) Ehrungsangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln.

Widerruf von Ehrungen

§ 8. (1) Der Senat kann mit Zweidrittelmehrheit verliehene Ehrungen widerrufen, wenn sich die Geehrten durch ihr späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweisen oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist.

(2) Ein allfälliges Diplom und eine allfällige Urkunde über die Verleihung sind einzuziehen, die allfällige Eintragung im Ehrenbuch der Universität Salzburg ist zu löschen und das Tragen der Auszeichnung ist zu untersagen.

6. TEIL

EINBINDUNG VON ABSOLVENTINNEN UND ABSOLVENTEN

§ 1. Ziel der Einbindung von Absolventinnen und Absolventen ist es, deren Erfahrungspotential und soziale Kontakte zu nutzen, sowie Impulse zur Verbesserung von Forschung, Lehre und Universitätskultur zu erzielen.

§ 2. Zum Zweck der Kontaktpflege mit den Absolventinnen und Absolventen sowie zu ihrer Betreuung hat die Universität Salzburg geeignete Einrichtungen zu schaffen. Diese Einrichtungen können im Organisationsplan der Universität verankert oder in Form eines selbständigen Rechtsträgers ausgelagert sein.

§ 3. Aufgaben der Absolventinnen- und Absolventenbetreuung sind insbesondere:

- Herstellung und laufende Erneuerung einer Personaldatenbasis;

- Durchführung von Veranstaltungen;
- Schaffung kontinuierlicher gesellschaftlicher und beruflicher Kontakte;
- Angebot eines Career Service;
- Angebot von Weiterbildungsmöglichkeiten;
- verschiedene Varianten von Club Service (Sonderkonditionen bei Kultureinrichtungen, Handel und Gastronomie).

7. TEIL

RICHTLINIEN FÜR KOSTENERSÄTZE NACH §§ 26 UND 27 UG 2002

Grundsätze

§ 1. (1) Die Durchführung von Forschungsvorhaben gehört zu den Aufgaben des wissenschaftlichen Universitätspersonals. Die Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Forschungsvorhaben leistet darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Universität Salzburg begrüßt und fördert die Durchführung von Forschungsvorhaben und unterstützt sie mit ihren Einrichtungen und Ressourcen. Dem Gesetz entsprechend ist zu unterscheiden zwischen Auftragsforschung einerseits und geförderter Forschung andererseits.

(2) Bei der Durchführung von Auftragsforschung ist für die Inanspruchnahme universitärer Dienste und Leistungen der Universität Salzburg Kostenersatz zu leisten. Der Kostenersatz hat grundsätzlich den Ersatz jener Aufwendungen zum Ziel, die der Universität aus der Übernahme derartiger Forschungsvorhaben zusätzlich erwachsen.

(3) Bei der Durchführung von geförderter Forschung ist kein Kostenersatz zu leisten. Dies betrifft insbesondere Projekte, die zur Gänze aus Mitteln der Forschungsförderung finanziert werden, wie zum Beispiel durch den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF), den Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft (FFF), die Österreichische Nationalbank, Stiftungen oder gleichzuhaltende in- und ausländische Einrichtungen, insbesondere durch Förderungsprogramme der EU.

(4) In anderen als den genannten Fällen oder in Zweifelsfällen ist die Kostenersatzpflicht und ihr Ausmaß durch das Rektorat fallspezifisch zu klären.

(5) Für Entgelte von Publikationen und Vortragstätigkeiten ist kein Kostenersatz zu entrichten.

(6) Einnahmen der Universität Salzburg aus Kostenersätzen fließen zur Hälfte dem Fachbereich zu, in dem das Forschungsvorhaben durchgeführt wird.

I. Kostenersatz nach § 26 UG 2002

§ 2. Gemäß § 26 UG 2002 sind Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 Z 1 und Z 2 UG) berechtigt, von dritter Seite finanzierte Forschungsvorhaben durchzuführen.

§ 3. Im Besonderen sind Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals der Universität Salzburg unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 UG berechtigt, sowohl Forschungsaufträge und Begutachtungen, die von dritter sowohl privater als auch öffentlicher Seite (z.B. vom Bund, von Unternehmen oder Vereinen) finanziert oder finanziell gefördert werden, als auch geförderte Forschungsprojekte durchzuführen, die von dritter sowohl privater als auch öffentlicher Seite finanziert oder finanziell gefördert werden (z.B. vom FWF, von der Österreichischen Nationalbank, von Stiftungen oder Gebietskörperschaften oder gleichzuhaltende in- und ausländische Einrichtungen oder durch Förderungsprogramme der EU).

§ 4. Personen, die in keinem Dienstverhältnis zur Universität Salzburg stehen, können mit dem Einverständnis des Rektorats Forschungsvorhaben gemäß § 26 UG 2002 durchführen.

§ 5. (1) Personen, die ein Forschungsvorhaben planen, haben die Fachbereichsleiterin bzw. den Fachbereichsleiter über das beabsichtigte Vorhaben vor Projektantragstellung zu informieren. Die Fachbereichsleiterin bzw. der Fachbereichsleiter entscheidet über Zulässigkeit und Durchführbarkeit des Vorhabens unter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen des § 26 Abs. 2 UG 2002. Erfolgt innerhalb von vier Wochen ab Mitteilung an die Fachbereichsleiterin bzw. an den Fachbereichsleiter keine Entscheidung, so gilt das Vorhaben als genehmigt. Im Falle der Untersagung des Forschungsvorhabens kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Entscheidung durch die Vizerektorin bzw. den Vizerektor für Forschung überprüfen lassen.

(2) Alle von der Fachbereichsleiterin bzw. vom Fachbereichsleiter genehmigten und mit Auftraggebern bzw. Förderinstitutionen vertraglich fixierten Forschungsvorhaben sind auf jeden Fall dem Büro für Forschungsförderung zu

melden. Abgeschlossene Verträge bzw. Bewilligungsunterlagen sind vorzulegen. Jedes Forschungsvorhaben erhält eine Innenauftragsnummer (IAN), die für jeden künftigen Vorgang zu verwenden ist.

§ 6. (1) In den Fällen kostenpflichtiger Auftragsforschung haben die Projektverantwortlichen eine Kostenkalkulation entsprechend den Grundsätzen der Kostenwahrheit und der kausalen Zurechnung zu erstellen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass neben der vollen Abdeckung der direkt verursachten Aufwendungen auch eine angemessene Vergütung für die Nutzung bestehender Einrichtungen und Dienste der Universität Salzburg Berücksichtigung findet. Aus Vereinfachungsgründen wird der Kostenersatz bei Aufträgen bis Euro 15.000 mit 10 v.H. des Auftragsvolumens veranschlagt. Bei entsprechendem Nachweis durch die Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer kann anstelle des pauschalen Kostenersatzes der Wert der tatsächlich beanspruchten Dienste und Leistungen vergütet werden. Falls im Vertrag über den Forschungsauftrag eine Kostenersatzregelung getroffen wird, sind diese Kosten auf jeden Fall der Universität Salzburg zu erstatten.

(2) Für Aufträge über Euro 15.000 sind Kostenersatzregelungen, die sich an den Grundsätzen der Kostenwahrheit und der kausalen Zuordnung zu orientieren haben, in den Vertrag über den Forschungsauftrag aufzunehmen.

(3) Wegen der Besonderheit des Leistungsinhaltes, der dafür erforderlichen besonderen apparativen Ausstattung sowie der quantitativen Beanspruchung derselben ist für die Durchführung von Forschungsaufträgen sowie die Erstellung von Sachverständigengutachten auf dem Gebiete der Gerichtsmedizin ein Kostenersatz von 20 v.H. des Auftragsvolumens zu leisten.

§ 7. (1) Wenn für das Forschungsvorhaben Projektmitarbeiterinnen oder Projektmitarbeiter benötigt werden, haben die Projektverantwortlichen spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Dienstbeginn die Serviceeinrichtung für Personal zu informieren und dieser in einem Formblatt die notwendigen Personaldaten zu übermitteln. Die Dauer der Anstellung des Projektmitarbeiters darf sechs, im Falle einer Teilzeitbeschäftigung acht Jahre nicht überschreiten. Der Serviceeinrichtung für Personal obliegt die Überprüfung, ob die kalkulierten Personalkosten in den zu erwartenden Forschungsfördermitteln Deckung finden.

(2) Die Arbeitsverträge mit den Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeitern werden von der Rektorin oder vom Rektor namens der Universität Salzburg als Arbeitgeber abgeschlossen. Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter ist verpflichtet, die Serviceeinrichtung für Personal über jede Veränderung auf Seiten der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, seien es Unterbrechungen, Karenz, vorzeitige Beendigung oder sonstige Veränderungen, die tatsächliche Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse haben, unverzüglich mitzuteilen. Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen, für die tatsächliche Konsumation des Urlaubs und für die Erfüllung der Dienstpflichten von Seiten der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter. Dazu zählt u.a. die projektbezogene Zeitaufzeichnung durch die Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter.

§ 8. Unter Arbeitsverträgen im Sinne dieser Satzungsbestimmungen sind Angestelltenverhältnisse sowie freie Dienstverträge, auch wenn sie jeweils geringfügig sind, zu verstehen.

§ 9. (1) Über die Verwendung der Projektmittel entscheidet die Projektleiterin bzw. der Projektleiter. Die Projektleiterinnen oder Projektleiter können unter Verwendung der IAN die für das Projekt notwendigen Bestellungen und Bedarfsanforderungen im Namen der Universität Salzburg und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten durchführen. Sie haben sich hierbei an die strategische Einkaufspolitik der Universität Salzburg zu halten.

(2) Die für die Durchführung eines FWF-Projektes erforderlichen Mittel sind von der Projektleitung direkt beim FWF unter Bekanntgabe der IAN anzufordern. Die Überweisungen erfolgen durch den FWF auf das Konto der Universität Salzburg.

(3) Bei Bestellungen und Bedarfsanforderungen ist als Rechnungsadressat immer die Abteilung für Rechnungswesen zu nennen, als Lieferadresse ist jene Adresse anzugeben, an welche die Lieferung tatsächlich erfolgen soll. Bei der Anschaffung von Geräten ab einem Wert von Euro 900 ist mindestens vier Wochen im Vorhinein die Abteilung für Rechnungswesen zu informieren.

§ 10. Reisekosten im Rahmen des Projektes werden analog den Kosten für Verbrauchsmaterial behandelt.

§ 11. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Jahres- und Endabrechnung liegt bei der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter.

§ 12. Die Bestimmungen gelten ausschließlich für Forschungsvorhaben, die ab dem 1.1.2004 starten. Laufende Forschungsvorhaben sind wie bisher abzuwickeln. In begründeten Ausnahmefällen kann das Rektorat die Anwendung aller oder einzelner Bestimmungen auch für laufende Forschungsvorhaben genehmigen. Die Kostenersatzregelung gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Satzung gilt bis auf weiteres.

II. Kostenersatz nach § 27 UG 2002

§ 13. Jede Leiterin und jeder Leiter einer Organisationseinheit ist gemäß § 27 UG 2002 berechtigt, im Namen der Universität

- (1) durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte für die Universität Salzburg zu erwerben,
- (2) Förderungen anderer Rechtsträger entgegenzunehmen,
- (3) Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten sowie Verträge über die Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter abzuschließen, soweit sie der wissenschaftlichen Forschung dienen,
- (4) von Vermögen und Rechten, die aus den oben genannten Rechtsgeschäften erworben werden, zur Erfüllung der Zwecke der Organisationseinheit Gebrauch zu machen.

§ 14. Die Vertragspartner der in § 13 aufgezählten Rechtsgeschäfte sind die Universität Salzburg auf der einen und öffentliche oder private Förderungsgeber oder öffentliche oder private Auftraggeber (z.B. Wirtschaftsunternehmen, Gebietskörperschaften, Interessenvertretungen, nationale, europäische und internationale Institutionen) auf der anderen Seite.

§ 15. Unter "Organisationseinheiten" im Sinne dieser Satzungsbestimmungen sind die Fachbereiche und Zentren der Universität Salzburg zu verstehen.

§ 16. Vor Abschluss eines Rechtsgeschäftes gemäß § 13 (3) durch die Fachbereichsleiterin bzw. den Fachbereichsleiter ist das Rektorat rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor der gewünschten Vertragsunterzeichnung zu informieren. Nach Überprüfung der für die Universität zu erwartenden Risiken und der infrastrukturellen Durchführungsvoraussetzungen teilt das Rektorat der Fachbereichsleiterin bzw. dem Fachbereichsleiter mit, ob dieses Rechtsgeschäft genehmigt wird oder nicht. Unentgeltliche Rechtsgeschäfte im Sinne des § 13 Abs. 1, 2 und 4 sind ebenfalls vor Vertragsabschluss zu melden, wenn sie mit Auflagen oder erheblichen Folgekosten für die Universität verbunden sein können. Im Falle der Genehmigung wird eine IAN zugeteilt, die für alle Vorgänge zu verwenden ist.

§ 17. (1) Die Projektverantwortlichen haben eine Kostenkalkulation entsprechend den Grundsätzen der Kostenwahrheit und der kausalen Zurechnung zu erstellen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass neben der vollen Abdeckung der direkt verursachten Aufwendungen auch eine angemessene Vergütung für die Nutzung bestehender Einrichtungen und Dienste Berücksichtigung findet. Aus Vereinfachungsgründen wird der Kostenersatz bei Aufträgen bis Euro 15.000 mit 10 v.H. des Auftragsvolumens veranschlagt. Bei entsprechendem Nachweis durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer kann anstelle des pauschalen Kostenersatzes der Wert der tatsächlich beanspruchten Dienste und Leistungen vergütet werden. Falls im Vertrag eine Kostenersatzregelung getroffen wird, sind diese Kosten auf jeden Fall der Universität Salzburg zu erstatten.

(2) Für Aufträge über Euro 15.000 sind Kostenersatzregelungen, die sich an den Grundsätzen der Kostenwahrheit und der kausalen Zuordnung zu orientieren haben, in den Vertrag aufzunehmen.

(3) Wegen der Besonderheit des Leistungsinhaltes, der dafür erforderlichen besonderen apparativen Ausstattung sowie der quantitativen Beanspruchung derselben ist für die Durchführung von Forschungsaufträgen sowie die Erstellung von Sachverständigengutachten auf dem Gebiete der Gerichtsmedizin ein Kostenersatz von 20 v.H. des Auftragsvolumens zu leisten.

§ 18. Nach Erteilung der Genehmigung kann die Fachbereichsleiterin bzw. der Fachbereichsleiter die Antragsteller mit der Projektleitung betrauen und sie ermächtigen, die für die Projektdurchführung im unmittelbaren Zusammenhang stehenden und erforderlichen Rechtsgeschäfte abzuschließen. Die entsprechende Vollmacht wird im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg verlautbart.

§ 19. Wenn für das Projekt Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter benötigt werden, haben die Projektverantwortlichen spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Dienstbeginn die Serviceeinrichtung für Personal zu informieren und dieser in einem Formblatt die notwendigen Personaldaten zu übermitteln. Die Dauer der Anstellung der Projektmitarbeiterin bzw. des Projektmitarbeiters darf sechs, im Falle einer Teilzeitbeschäftigung acht Jahre nicht überschreiten. Der Serviceeinrichtung für Personal obliegt die Überprüfung, ob die kalkulierten Personalkosten in den zu erwartenden Fördermitteln Deckung finden. Für die Beschäftigung von Projektmitarbeiterinnen bzw. Projektmitarbeitern gilt das für Forschungsvorhaben gemäß den Satzungsbestimmungen zu § 26 UG 2002 Gesagte sinngemäß.

§ 20. Über die Verwendung der Projektmittel entscheidet die Projektleiterin bzw. der Projektleiter. Unter Verwendung der Innenauftragsnummer kann die Projektleiterin bzw. der Projektleiter die für das Vorhaben innerhalb des EDV-Systems notwendigen Bestellungen im Namen der Universität und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten für das Vorhaben durchführen. Bei Bestellungen bzw. Bedarfsanforderungen ist als Rechnungsadressat immer die Abteilung für Rechnungswesen zu nennen, als Lieferadresse ist jene Adresse anzugeben, an welche die Lieferung tatsächlich erfolgen soll. Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter hat sich hierbei an die strategische Einkaufspolitik der Universität Salzburg zu halten. Die im Rahmen des § 27 UG 2002 der Universität Salzburg zufließenden Drittmittel werden vom Rektorat zweckgebunden für die Organisationseinheit verwaltet, welche die Drittmittel eingeworben hat. Diese Mittel dienen auch zur Deckung einer allfälligen Haftung, die der Universität Salzburg im Zusammenhang mit dem Projekt erwächst.

§ 21. Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter ist verpflichtet, über die von ihr bzw. von ihm im Rahmen des Projektes durchgeführten Rechtsgeschäfte jeweils am Jahresende sowie bei Projektschluss zu berichten. Darüber hinaus kann

das Rektorat jederzeit zusätzliche Berichte anfordern.

§ 22. Die vorstehenden Bestimmungen betreffen Forschungsvorhaben, die ab dem 1.1.2004 starten. Alle im Zusammenhang mit laufenden Forschungsvorhaben entstandenen Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Universität Salzburg über. Die Kostenersatzregelung gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Satzung gilt bis auf weiteres.

Hagen

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg
